

# STADT **Peine**



ARCHIV  
SONDERBLATT

2/2011

*Streit um Hud  
und Weide im  
Barumer Moor 1631*

## Streit um Hud und Weide im Barumer Moor 1631: „Beambte der Vestung Peina“ beeinträchtigen städtische Rechte

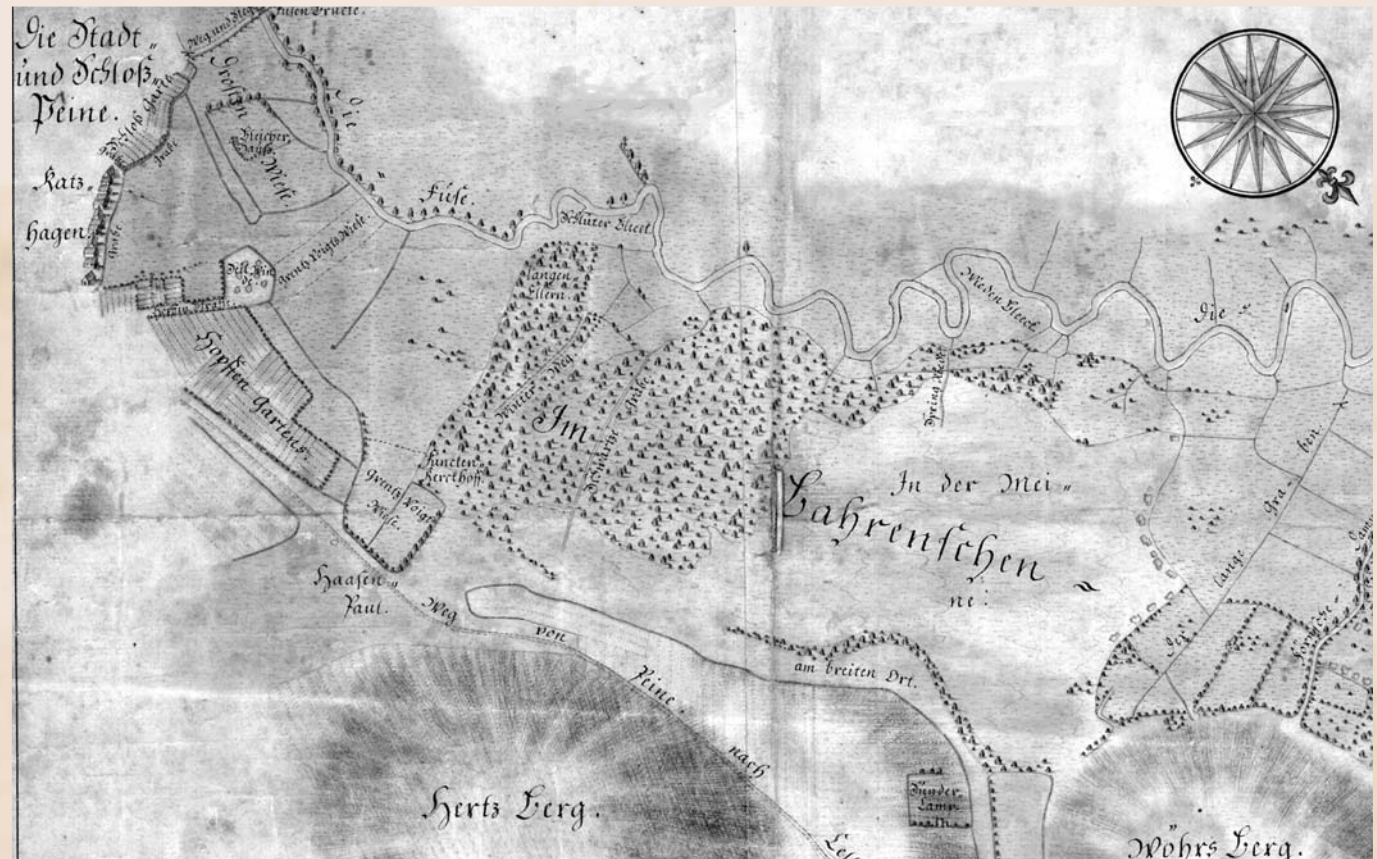
von Michael Utecht

Nutzbares Weideland war in der sumpfigen Umgebung Peines in vorindustriellen Zeiten ein ebenso knappes wie gefragtes Gut. Wer wann und wo berechtigt war seine Kühe, Pferde, Schafe oder Schweine hinzutreiben, gehörte zu den existentiellen Fragen und war entsprechend oft und heftig umstritten.

Im Jahre 1631 – mitten im 30-jährigen Krieg – sorgte die Hüteberechtigung im Barumer Moor für Konfliktstoff, als das Amt Peine den Bürgern der Stadt dieses Recht streitig machte. Urkundliche Belege hatten die (Stadt-) Peiner nicht in der Hand und mussten daher, um ihre alten Rechte stichhaltig nachzuweisen, auf andere Mittel zurückgreifen.

Eine Befragung möglichst hochbetagter Zeitzeugen, die sich noch ungetrübter Gedächtniskraft erfreuten, sollte Klarheit bringen. Natürlich unter notarieller Aufsicht. Zu dem Zweck wurde der „kayserliche Notarius“ Johannes Leseberg, „zu Abbensen wohnhaft“, von der Stadt beauftragt. Da Abbensen im „ausländischen“ zum Herzogtum Lüneburg gehörenden Amt Meinersen lag, waren Anfechtungen wegen Befangenheit oder mangelnder Neutralität des „Notarius“ klugerweise schon im Vorfeld ausgeschaltet.

Dass man sich im Recht fühlte stand außer Frage. Wie Bürgermeister Hans Hackemann in seiner weitschweifigen Vorrede klarstellte, hatte die Stadt „die gemeine Huede und Weide im Barmnschen Moere, mit ihren Viehe auf und ab, in die länge und in die quer, über menschen gedenken, ruhig, wie auch das großschneiden besessen [...]“ und dieses Recht hätten sie alle Jahre ohne „Pfand-Geldt“ oder andere „hindernisse der Beambten der Vestung Peina gebraucht.“ Jetzt aber würden „die Beambten Ihnen daran, auf anreitzen etzlicher Ihnen Mißgünstiger Leute, vermeintlich beeinträchtigen wollen.“ Daher seien sie nun gezwungen, „alte Leute, so hierumb Wißenschaftt haben [...] befragen zu laßen.“ Im Beisein der Magistratsmitglieder begann die Verhandlung am 15. Juli „in des Herren Bürgermeisters Hansen Hacke-



Barumer Moor 1729 (Ausschnitt)

manns Behausung, Morgends um acht Uhren“, wie Notar Leseberg gewissenhaft protokollierte. Die insgesamt 19 Befragten hatten einen standardisierten Fragenkatalog – also methodisch fast moderner Demoskopie standhaltend – zu beantworten. Auf die obligatorische Eingangsfrage: „Wie er Zeuge heiße, wie alt und wes standes er sey, und wo er jetzo wohne?“ gab Heinrich Brandenborch als erster aufgerufener Zeuge („Primus Testis“) zu Protokoll: „Sey acht und Sechzig Jahr alt, eine Persohn des Rahts, wohne zu Peina.“ – „Und wie lange er Zeuge wol gedenke?“ – d.h., sich zurückerinnere: „Er gedenke woll 58 Jahr“. Und er entsann sich an weit zurückliegende und rechtlich bedeutsame Einzelheiten: „... hatte es von seinem Vatter gehört, daß die Bürger zu Peine im Barmnschen Moer zu hüten berechtiget, und er Zeuge hatte auch oft mit dem Kuhhirten (den Fritze von Oberg noch Tod geschlagen) gängen, und Mohrbehren gepflücket.“

Diese mündlich überlieferten oder aus eigener Anschauung in frühester Jugend erlebten Hüte-Berechtigungen konnten sämtliche Zeugen in ähnlicher Weise bestätigen. So auch der 72-jährige Peiner Bürger Heinrich Bolten: „... wie er in die Schule gängen, hatte er oftmals und umb Pffingsten alle Woche zweymahl, nebst andern Schülern, Ellern Bracken [= Erlenzweige] [...] aus dem Barmnschen Moer geholet, und hatte das Hüten jeder Zeit woll gesehen.“

Das Verfahren lief gut für die Stadt, denn auch zu den übrigen strittigen Punkten gab es die gewünschten übereinstimmenden Aussagen. Etwa, „daß Sie von den Beambten des Hauses Peine [= Amt Peine] niemals beeinträchtigt, gepfändet und abgetrieben worden“.



Vielmehr hatten die „*Peinischen Hirten das Barmsche Moer, ohn Unterschied mit dem Viehe bezogen, daselbsten auch bey den Kuhlen so noch augenscheinlich zu sehen.*“ Letztere dienten „*in dreugen [= trockenem] Jahren*“ als Viehtränke: „*Es wahren Tieffe Kuhlen gewesen, hatten die Hirten an hölzern Haken mit den MilchEimern das Waßer dem Viehe vorgezogen und gedrenket.*“ Überhaupt war, wie der siebzigjährige „*Curd Ernst der Eltere von Eickse*“ erklärte, das Hüten im gesamten fraglichen Gebiet „*nie-mals verboten, haben das Bruch durch und durch gehütet.*“

Joachim Könemann – „*Sechzig Jahr ohngefehr alt*“ – hatte noch landschaftliche Details vor Augen: „*... sey eine lange Ellern darin gestanden, darauf er oft gestiegen, und das gantze Bruch übersehen können.*“ An eine Wiese, angelegt unter der Regie oder zumindest mit Genehmigung des Amtes Peine, konnte sich dagegen niemand erinnern, wusste allenfalls etwas „*von hören sagen*“. Jedenfalls „*sey aber kein Gehege gemacht worden*“. Dieses sei höchstens geplant gewesen, „*aber Victor Cortegard hatte damit nicht vorkommen können.*“ Als besagter Cortegard „*auf den Sunder Hoff kommen, habe kein Vieh im Barmschen Moer nicht gehen können; da habe er aus Peine von Hans Büdeler eine rothe Kuh für 15 G[ulden] gekauftt, die seinen Viehe den Weg im Bruche vorgehen müßen.*“ Weil sie nämlich als ortskundige städtische Kuh „*im Barmschen Moer zu gehen wiße, daß sie seinen andern Vieh anlernen solte.*“

Nachhaltig eingeprägt hatte sich das widerrechtliche Vorgehen von Drost Hermann Kettler. Jener hatte „*ohngefehr für 16 oder 17 Jahren [...] sich auch unterstanden im Barmschen Moer durch Soldaten pfänden zu lassen, ein Theil des Barmschen Moers in Gehege zu ziehen und mit einem Graben zu umgeben.*“ Durchgekommen war er damit nicht: „*Auf Anhalten der Stadt Peine*“ war ihm dies „*von Hildesheimbscher Regierung verboten worden*“ und die Wiese „*sey wiederumb zu gemeiner Huede wie vor gelaßen.*“

Noch manches Detail brachten die Zeugen aus ihrer Erinnerung ans Tageslicht, alles sprach für die Stadt. Niemand bestätigte die Rechtmäßigkeit der vom Amt reklamierten Ansprüche, kein Hinweis auf einstige Maßnahmen des Amtes, aus denen sich recht-

liche Forderungen ableiten ließen. Wegenutzung, Gras schneiden und Heu einfahren wurden von den Zeugen allesamt als alte Gewohnheitsrechte der Stadt bestätigt.

Ein abschließendes Urteil der Hildesheimer Regierung findet sich in der Akte nicht. Einsprüche gegen das vom Notar „*manu propria*“ (mit eigener Hand) niedergeschriebene Protokoll sind allerdings ebenso wenig überliefert, so dass die Peiner wohl – wenigstens vorläufig – unbehelligt blieben bei der „*Hud und Weide*“ im Barumer Moor.

Quelle: Stadtarchiv Peine, RF 247 Nr. 5.